

2781 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend die 41. Gehaltsgesetz-Novelle vorgenommenen Änderungen für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, für die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für die Hochschulassistenten auch im Reisegebührenrecht berücksichtigt werden.

Weiters soll das Amtliche Kilometergeld erhöht werden. Ferner sollen die Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland und für Auslandsversetzungen abgeändert werden. Schließlich soll durch den Entfall des § 59 erreicht werden, daß die auswärtigen Dienstverrichtungen der Bediensteten der Landeshengstenstallämter gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 behandelt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 12 19

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatte

C e e h
Obmann